

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller): Echte Gegenleistungen von Sozialhilfebeziehenden

An seiner Sitzung vom 4. September 2008 hat der Berner Stadtrat den Bericht „Sozialmissbrauch in der Stadt Bern“ des Ausschusses Sozialhilfe an die Kommission für Soziales, Bildung und Sport (SBK) vom 20. Juni 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht empfiehlt der Ausschuss in Empfehlung E5, dass in den Zusammenarbeitsverträgen zwischen Sozialamt und Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern in der Regel echte Gegenleistungen vereinbart werden müssen (beispielsweise gemeinnützige Arbeiten). In den Zusammenarbeitsverträgen werden „Leistungen und Gegenleistungen“ vereinbart. Die „Gegenleistung“ der Sozialhilfebeziehenden, auch von jungen Erwachsenen, besteht in aller Regel bloss im Vorzeigen von 8 bis 12 Bewerbungen, auch Blindbewerbungen. Das ist eine sehr bescheidene Gegenleistung. Diese Leute sollen fortan zusätzlich mit einer gemeinnützigen Tätigkeit betraut werden.

Daher fordern wir den Gemeinderat auf, in den Zusammenarbeitsverträgen zwischen Sozialamt und Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern in der Regel echte Gegenleistungen zu vereinbaren (beispielsweise gemeinnützige Arbeiten).

Bern, 18. September 2008

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller), Dolores Dana, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Balmer, Pascal Rub, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Christoph Zimmerli, Yves Seydoux, Ueli Haudenschild

Antwort des Gemeinderats

Das Gegenleistungsprinzip in der Sozialhilfe wird verschiedenartig aufgefasst.

In den Sozialhilfegesetzen einiger Kantone - insbesondere in der Westschweiz - ist die Gegenleistung der sozialhilfebeziehenden Person zu einem eigentlichen Rechtsinstitut in Form eines Eingliederungsvertrags ausgebaut worden. In diesem verwaltungsrechtlichen Vertrag wird die als Gegenleistung anerkannte Eingliederungsmassnahme bestimmt, zu deren Annahme die sozialhilfebeziehende Person sich verpflichtet bzw. sich verpflichten muss, sofern die Gegenleistung auf die persönlichen Verhältnisse (Gesundheit, Ausbildung usw.) der betroffenen Person Rücksicht nimmt. Der Vertragsbezeichnung folgend, muss die Gegenleistung der Integration der sozialhilfebeziehenden Person in die Gesellschaft dienen. Die Gegenleistungen werden bei der Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe angemessen berücksichtigt. Bsp. Kanton Freiburg: Während der Dauer des Eingliederungsvertrags erhält die bedürftige Person eine materielle Hilfe, die der materiellen Grundsicherung nach SKOS (Wohnkosten, Medizinische Grundversorgung, Grundbedarf für den Lebensunterhalt) entspricht, und die um eine Integrationszulage mit Anreizcharakter erhöht wird (sog. IZU nach SKOS). Lehnt die betroffene Person den Eingliederungsvertrag ab, kann die wirtschaftliche Unterstützung bis aufs absolute Existenzminimum gekürzt werden.

Die SKOS-Richtlinien verwenden den Begriff der Gegenleistung in einem anderen Sinn. Massnahmen oder Programme zur beruflichen und/oder sozialen Integration bauen spezifisch auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf: Die Leistung von Unterstützten in Form von Erwerbsarbeit, gemeinnütziger Tätigkeit, Betreuung, Nachbarschaftshilfe oder beruflicher bzw. persönlicher Qualifizierung wird von den Sozialdiensten mit einer Gegenleistung in Form einer Zulage (IZU) oder eines Freibetrags bei der Einkommensanrechnung (wenn erwerbstätig) honoriert. (Vgl. zum Gegenleistungsprinzip "Das Schweizerische Sozialhilferecht", S. 83f.)

Der Kanton Bern gehört zu denjenigen Kantonen mit einem Sozialhilfegesetz, das keinen ausdrücklichen Eingliederungsvertrag kennt (wohl aber sogenannte Zielvereinbarungen/Zusammenarbeitsverträge), jedoch über eine Bestimmung verfügt, welche die unterstützte Person zur Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen verpflichtet (Art. 28 Abs. 2 Bst. c Sozialhilfegesetz, SHG). Erbringt die betroffene Person die geforderte Integrationsleistung, wird dies vom Sozialdienst mit einer Gegenleistung in Form einer Zulage oder eines Freibetrags bei der Einkommensanrechnung honoriert. Verweigert die betroffene Person die Integrationsleistung, kann die wirtschaftliche Hilfe bis aufs absolute Existenzminimum gekürzt werden, je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung (Art. 36 SHG, Art. 8b Abs. 2 SHV).

Ob man es als eigentliches Rechtsinstitut in Form eines Eingliederungsvertrags oder als Zulage/Einkommensfreibetrag versteht: Im Vordergrund steht nicht das Interesse des Sozialhilfe ausrichtenden Gemeinwesens an einer als Hauptleistung verstandenen Gegenleistung. Vielmehr muss die Leistung/Gegenleistung der unterstützten Person der eigenen Integration dienen. Das Gegenleistungsprinzip in der Sozialhilfe betrifft lediglich den das absolute Existenzminimum übersteigenden Teil der wirtschaftlichen Hilfe. Wird die geforderte Leistung/Gegenleistung erbracht, wird eine Zulage bzw. ein Freibetrag als Anreiz gewährt. Wird die Leistung/Gegenleistung verweigert hat dies - neben der Nichtausrichtung der Zulage bzw. Nichtgewährung eines Einkommensfreibetrags - eine Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe zur Folge, die bis aufs absolute Existenzminimum gehen kann. Das kantonale vorgegebene System ist nicht als Leistungs-/Gegenleistungssystem ausgestaltet, sondern als Anreizsystem mit Kürzungsmöglichkeit. Trotzdem sind die unterstützten Personen verpflichtet, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und nach Kräften zur eigenen Integration beizutragen (Art. 28 SHG).

Die dem Vorstoss zugrunde liegende Empfehlung des SBK-Ausschusses ist im Schlussbericht Sozialhilfe vom 11. Dezember 2008 unter den abzulehnenden Massnahmen aufgeführt (S. 20; Spalte "Diskrepanz", http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schlussbericht_sozialhilfe_inter-net.pdf).

Folgen für das Personal und die Finanzen

Der Gemeinderat kommt in seinem Prüfungsbericht zum Schluss, dass die Kernforderung des Postulats nicht erfüllt wird. Es sind deshalb keine Folgen für das Personal und die Finanzen zu verzeichnen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.

Bern, 18. März 2009

Der Gemeinderat